

GEMEINDE FREUDENTAL

- ORTSRECHT -

7 Öffentliche Einrichtungen

Az: 752.04

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung - BestattGebO)

vom 22.12.1966

in Kraft seit 17.01.1967

geändert am:	28.11.1968	in Kraft seit:	01.01.1969
Neufassung am:	30.01.1970	in Kraft seit:	01.03.1970
geändert am:	24.03.1972	in Kraft seit:	April 1972
Neufassung am:	06.04.1973	in Kraft seit:	01.01.1974
geändert am:	15.03.1974	in Kraft seit:	01.04.1974
geändert am:	06.06.1975	in Kraft seit:	01.07.1975
Neufassung am:	26.11.1976	in Kraft seit:	01.01.1977
geändert am:	02.12.1977	in Kraft seit:	01.01.1978
geändert am:	06.12.1978	in Kraft seit:	01.01.1979
geändert am:	03.08.1979	in Kraft seit:	1979
Neufassung am:	04.12.1981	in Kraft seit:	01.01.1982
Neufassung am:	11.12.1987	in Kraft seit:	01.01.1988
Neufassung am:	10.04.1991	in Kraft seit:	01.07.1991
geändert am:	14.10.1993	in Kraft seit:	01.01.1994
geändert am:	18.11.1994	in Kraft seit:	01.01.1995
geändert am:	25.10.1995	in Kraft seit:	01.01.1996
Neufassung am:	20.06.2012	in Kraft seit:	01.07.2012
Neufassung am:	01.08.2012	in Kraft seit:	10.08.2012
Änderung am:	10.12.2014	in Kraft seit:	01.01.2015

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung - BestattGebO)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.Juli 2000 (GBl. S 581) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 hat der Gemeinderat am 01.08.2012 / mit Änderung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner bei Benutzungsgebühren

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren (Ziff. 3 des Gebührenverzeichnisses) mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Benutzungsgebühren

Es werden Benutzungsgebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 5
Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung. Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.

§ 6 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2012 außer Kraft. /
Diese Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Freudental, den 01.08.2012 / 10.12.2014

gez.

Fleig
(Bürgermeister)

HINWEIS nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Freudental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage: Gebührenverzeichnis

1. Benutzung von Friedhofsräumen

1.1. Benutzung der Leichenkammer bis zu 3 Tage	304,00 Euro
1.2. Benutzung der Aussegnungshalle	920,00 Euro
1.3. Benutzung der Aussegnungshalle mit Leichenkammer	1.200,00 Euro

2. Grabaushub

2.1. einfachtiefes Grab	752,00 Euro
2.2. doppeltiefes Grab	800,00 Euro
2.3. Kindergrab (Kinder bis 10 Jahre)	392,00 Euro
2.4. Urnengrab	189,00 Euro

3. Überlassung eines Grabes (Grabnutzungsgebühren)

3.1 Reihengräber

3.1.1. Reihengräber für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	1.120,00 Euro
3.1.2. Reihengräber für Personen von 2-10 Jahren	800,00 Euro
3.1.3. Reihengräber für Personen unter 2 Jahren	480,00 Euro
3.1.3. Urnenreihengrab	960,00 Euro
3.1.4. anonymes Urnengrab	1.200,00 Euro
3.1.5. Urnenstele je Einzelfach	1.360,00 Euro
3.1.6. Urnenwiesengrab	1.200,00 Euro

3.2. Wahlgräber

3.2.1. Wahlgrab 2-stellig einfachtief	3.600,00 Euro
3.2.2. Wahlgrab 1-stellig doppeltief	2.960,00 Euro
3.2.3. Urnenwahlgrab	3.880,00 Euro

3.3. Verlängerung eines Nutzungsrechtes

Bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab um eine Teilnutzungszeit wird die Teilgebühr für diesen Zeitraum unter Zugrundelegung der Gebühren nach 3.2. berechnet. Angefangene Jahre bleiben außer Betracht.

4. Trittplatten

4.1. für ein Wahlgrab 2-stellig einfachtief	680,00 Euro
4.2. für ein Reihengrab bzw. Wahlgrab doppeltief	460,00 Euro
4.3. für ein Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	210,00 Euro
4.4. für ein Urnenwahlgrab	180,00 Euro

5. Trägergebühren

5.1. Träger an Werktagen	30,00 Euro
--------------------------	------------

6. Zuschläge

6.1. Zuschläge für Beisetzungen an Samstagen	
--	--

Für die Gebühren nach 1. (Benutzung von Friedhofsräumen) und 5. (Trägergebühren) fällt ein Zuschlag von 25 % für Bestattungen an Samstagen an.

6.2. Zuschläge für die Bestattung anderer Verstorbener (Auswärtiger)

6.2.1 Für die Gebühren nach 3. (Grabnutzungsgebühren) wird ein Zuschlag bei einer Bestattung anderer Verstorbener (Auswärtiger) von 100 % erhoben.

6.2.2. Für die Gebühren nach 3. (Grabnutzungsgebühren) wird ein Zuschlag bei einer Bestattung anderer Verstorbener (Auswärtiger) von 50 % erhoben, sofern der Verstorbene in den letzten 10 Jahren Bürger (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Freudental war oder die Bestattung auf Veranlassung eines Verwandten in gerader Linie erfolgt, der in Freudental wohnhaft ist.

Andere Verstorbene (Auswärtige) sind Personen, deren letzte Wohnsitz bzw. Hauptwohnsitz nicht in Freudental war. Nicht als Auswärtige gelten Personen, die vor ihrer Unterbringung in einem außerhalb von Freudental liegenden Alten- oder Pflegeheim ihren Hauptwohnsitz in Freudental hatten.